

Schulordnung

Primarschule & Kindergarten

Regelungen zum Verhalten
in den Schulhäusern und
auf den Schulhausarealen



1. Verhalten

Wir legen grossen Wert auf einen respektvollen Umgang untereinander. Probleme werden in einem angemessenen Rahmen besprochen.

Entscheide fällen die verantwortliche Person oder das zuständige Gremium.

Das Schulhaus darf 5 Minuten vor Schulbeginn betreten werden (Aufenthalt auf dem Schulgelände 15 Minuten vorher).

Beim Eintreffen und Weggehen während der Schulzeiten und in den Pausen

- werden Anweisungen der Lehrpersonen befolgt.
- ist es in Gängen und Treppenhäusern ruhig.
- unterhalten sich Gruppen in angemessener Lautstärke.

2. Sicherheit

Verkehrsteilnehmende nehmen Rücksicht auf Spiel- und Freizeitaktivitäten innerhalb unserer Schulanlagen.

Wertgegenstände gehören nicht in die Schule. Wer trotzdem wertvolle Dinge mitnimmt, muss selber auf sie aufpassen.

Die Eltern sind für die Sicherheit auf dem Schulweg verantwortlich. Wir empfehlen, zu Fuss in die Schule zu kommen. Für einen Schulweg von mehr als 1 km kann das Velo benutzt werden. Das Helmtragen auf dem Velo sollte für alle Schülerinnen und Schüler eine Selbstverständlichkeit sein.

Wir dulden an unserer Schule keine Gewalt und keine Suchtmittel.

- Auf dem ganzen Schulhausareal gilt ein generelles Fahrverbot für alle motorisierten Fahrzeuge.
- Motorfahrzeuge, Mofas und Motorräder gehören in die markierten Parkplätze.
- Fundgegenstände nehmen die Hauswarte entgegen.
- Die Schule übernimmt keine Haftung für verlorene Gegenstände.
- Für die Fahrräder stehen gedeckte Abstellplätze bereit. Die Schule regelt die Verfügbarkeit.
- Velos werden abgeschlossen.
- Die Schule kann für Schäden und Diebstähle nicht haftbar gemacht werden.
- Bei Schul-Ausflügen mit dem Velo ist das Helmtragen Pflicht.
- Die Fahrräder müssen in einem verkehrstüchtigen Zustand sein (Licht, Bremsen, Klingel usw.).
- Kinder, die mit Inline-Skates zur Schule kommen, müssen zusätzlich ein Paar Schuhe dabei haben.
- Wer grob behandelt oder angegriffen wird, sagt „Stopp!“ Die Stopp-Regel gilt immer.
- Alkohol, Drogen und Tabak sind auf den Schularealen und in den Schulhäusern verboten.

3. Umgang mit Material, Geräten und Sauberkeit

Die Hauswarte stellen uns saubere und gut funktionierende Schulhäuser und Schulareale bereit. Wir unterstützen sie dabei. Alle Benutzer und Benutzerinnen tragen Sorge zu Installationen und Material. Um Gefahren und Schäden vorzubeugen, werden Beschädigungen umgehend repariert.

Wir wollen saubere Schulräume.

Wir legen Wert darauf, dass unsere Schulareale von Aussenstehenden als gepflegt wahrgenommen werden.

- Sämtlicher Kehrriech gehört in die Abfalleimer.
- Es wird nicht auf den Boden gespuckt.
- Defekte und Beschädigungen sind den Hauswarten oder einer Lehrperson zu melden.
- Das Kaugummikauen und das Benützen von Mobiltelefonen sind im Schulhaus nicht gestattet.

- Finken sind für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch, in den Klassenzimmern und auch in den Turngarderoben.
- In der Turnhalle tragen alle Turnschuhe mit heller Sohle oder Turnschläppli.

- Das Fahren mit Velos ist auf den Schulhaus- und Kindergartenarealen nicht erlaubt.
- Bei Schäden an Gebäuden und Anlagen werden die Verursachenden zur Verantwortung gezogen.
- Instandstellungs-, Ersatz- und andere Haftungskosten gehen zulasten der Eltern.

4. Absenzenregelung

An unserer Schule ist das Vorgehen bei Absenzen einheitlich geregelt

unvorhersehbare Absenzen

sind der Klassenlehrperson telefonisch vor Schulbeginn zu melden. Am ersten Schultag bringt die Schülerin/der Schüler eine schriftliche, von den Eltern unterschriebene Entschuldigung mit.

kürzere vorhersehbare Absenzen

erfolgen mit schriftlicher Meldung durch die Eltern an die Klassenlehrperson, sobald der Termin bekannt ist. Als solche gelten:

- Arzt-, Zahnarztbesuch, Abklärungen, Therapien
- Schuldispens aus religiösen Gründen
- 4 freie Schulhalbtage pro Schuljahr (§ 16 Verordnung über die Volksschule), welche auch zusammengefasst bezogen werden können. Ausgenommen sind gemeinsame Schul- und Klassenveranstaltungen.

längere vorhersehbare Absenzen

bedürfen der Bewilligung der Schulleitung (3 Wochen im Voraus einreichen).

schriftlicher ärztlicher Dispens

Wenn aus gesundheitlichen Gründen während längerer Zeit bestimmte Unterrichtsfächer (Turnen, Werken) nicht besucht werden.

5. Rechte und Pflichten

Gemäss der kantonalen Verordnung über die Volksschule haben Schüler, Schülerinnen und Eltern Rechte.

Die Verordnung enthält auch Pflichten.

An unserer Schule ist das Vorgehen bei Anliegen, anstehenden Entscheiden und unterschiedlichen Meinungen einheitlich geregelt.

- Zu schulischen Sachfragen sowie persönlichen Angelegenheiten werden Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern angehört.
- Bei Meinungsverschiedenheiten werden im direkten Gespräch mit den Lehrpersonen geeignete Lösungen und Massnahmen entwickelt.
- Die Schüler und Schülerinnen besuchen den Unterricht pünktlich und regelmässig.
- Arbeiten werden sorgfältig und gewissenhaft ausgeführt.
- Anweisungen von Lehrpersonen werden befolgt.
- Die Eltern begleiten die Entwicklung und Erziehung ihrer Kinder. Sie pflegen den Kontakt mit der Schule.
- In jedem Fall wird zuerst die Klassenlehrperson kontaktiert. Sie wird gemeinsam mit Eltern und ihren Kindern Lösungen und Massnahmen entwickeln.
- Falls keine Einigung zustande kommt, kann die Schulleitung beigezogen werden.
- Die Schulpflege ist erst dann Ansprechpartnerin, wenn die beiden vorhergehenden Schritte nicht zu einer Lösung geführt haben.
- Für Gespräche braucht es vorgängig eine Terminabsprache.

6. Einhalten von Regeln

Wenn Regeln von einzelnen oder Gruppen nicht befolgt werden, sind Wohlbefinden und Zufriedenheit der andern Beteiligten beeinträchtigt. Das ist nicht gerecht. Es ist uns wichtig, dass eine wahrnehmbare, sichtbare Entschuldigung und Wiedergutmachung stattfindet.

- Verstösse gegen die Schulordnung haben Konsequenzen. Die Massnahmen werden von Fall zu Fall entschieden.
- Mit schweren Vergehen befasst sich eine Disziplinar-Kommission.